

vergeben werden können: der Schüler muß in Bonn geboren sein oder doch als eingeboren angesehen werden können.

2. Die Stiftung Breidenstein und Klein, aus welcher in jedem Jahre 47 Mark als Stipendium an einen Schüler vergeben werden können.

3. Die Schopenstiftung. Diese dient zur Unterhaltung des auf dem alten Kirchhof befindlichen Schopendenkmals; sofern aber die aus dem Kapitale fließenden Zinsen nicht für diesen Zweck gebraucht werden, sollen sie zur Unterstützung eines fleißigen Schülers des Gymnasiums ohne Unterschied der Konfession verwandt werden. Das Kapital ist durch letztwillige Stiftung des im Jahre 1886 verstorbenen Fräulein Josefine Schopen um 600 Mark vermehrt.

4. Die Hans vom Rath'sche Stiftung. Aus dieser werden alljährlich etwa 265 Mark in zwei gleichen Teilen an zwei Schüler der Klassen Tertia bis Prima ohne Unterschied der Konfession verteilt.

5. Die Gymnasialkrankenkasse. Aus dieser Stiftung können zur Zeit 46 Mark an arme kranke Schüler vergeben werden.

6. Die König'sche Stiftung, aus welcher „Lehrer, die am Gymnasium zu Bonn angestellt sind oder waren, aber durch Krankheit zeitweise oder für immer berufsunfähig geworden sind, oder Witwen und Waisen von Lehrern, welche am Bonner Gymnasium angestellt gewesen“, einen Zuschuß erhalten sollen. Die Zinsen betragen jährlich rund 450 Mark.

Anmerkung. Bewerbungen um die unter 1—5 genannten Stiftungen sind durch die Eltern der Schüler oder die Stellvertreter der Eltern an den Direktor zu richten, und zwar für die unter 1—4 angeführten bis zum 1. Februar jedes Jahres.

VII. MITTEILUNGEN AN DIE SCHÜLER UND DEREN ELTERN.

1. Am Mittwoch, den 7. April wird morgens 8 Uhr für die katholischen Schüler ein Schlußgottesdienst in der Münsterkirche abgehalten; darauf folgt die Verteilung der Zeugnisse an die Schüler.

2. Das neue Schuljahr wird am Dienstag, den 27. April morgens 8 Uhr mit einem Gottesdienst in der Münsterkirche für die katholischen, 8 Uhr 20 Minuten mit einer Andacht in der Aula für die evangelischen Schüler eröffnet.

3. Anmeldungen zur Aufnahme nimmt der Unterzeichnete während der Ferien, die Woche vor und nach Ostern ausgeschlossen, morgens 9—12 Uhr in seinem Amtszimmer entgegen. Bei der Anmeldung sind vorzulegen: 1) das Abgangszeugnis von der zuletzt besuchten Schule, 2) eine Bescheinigung über erfolgte Impfung oder Wiederimpfung, 3) der Tauf- oder der Geburtsschein. Der Eintritt in die Sexta kann nicht vor vollendetem neunten Lebensjahre erfolgen. Die Aufnahmeprüfung beginnt am Montag, den 26. April, morgens 8 Uhr.

4. Auswärtige Eltern haben für angemessene häusliche Beaufsichtigung ihrer Söhne zu sorgen. Hinsichtlich der Wahl und jedes spätern Wechsels der Wohnung ist vorherige Rücksprache mit dem Direktor und dessen Genehmigung erforderlich.

5. Die durch Erlaß des Herrn Ministers vom 8. Januar v. Js. errichtete, in organischem Zusammenhange mit dem Königl. Gymnasium stehende Vorschule fügt im neuen Schuljahre ihrem Unterrichtsbetriebe die zweite Klasse an. In die Vorschule finden Knaben ohne alle Vorkenntnisse nach zurückgelegtem 6. Lebensjahre Aufnahme. Die Vorschüler sind bestimmt, mit dem vollendeten 9. Lebensjahre in die Sexta des Gymnasiums überzugehen. Bei der beschränkten Anzahl der Vorschüler können Eltern und Angehörige derselben vertrauensvoll in den meisten Fällen nach der mitgebrachten Begabung und Entwicklung der vorgebildeten Kinder ein gedeihliches Fortschreiten und die ruhige Erreichung der Unterrichtsziele erwarten.

Bonn, Ende März 1897.

Der Gymnasialdirektor

Dr. Contzen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing as several lines of a letter or document.

Third block of faint, illegible text, possibly a signature or a specific section header.

Fourth block of faint, illegible text, continuing the main body of the document.

Fifth block of faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding remarks.